

Anforderungskatalog

FAIRMAST Programm

Haltungsform 3

Hähnchen



1	Inhaltsverzeichnis	
2	Vorwort.....	2
3	Prüfkonzept.....	3
3.1	Anforderung an Prüfstellen.....	3
3.2	Auditierung der Betriebe.....	3
3.2.1	Erstkontrolle	3
3.2.2	Folgekontrollen	3
3.2.3	Auditdurchführung vor Ort.....	4
3.2.4	Auditbewertung und Korrekturmaßnahmen	5
3.2.5	Auditergebnis und Ergebniskommunikation	6
3.3	Rückverfolgbarkeit.....	7
4	Anforderungen an die Haltung von Masthähnchen	8
4.1	Zulassungen/ Lieferberechtigungen	8
4.1.1	Zulassung QS und ITW (K.O.)	8
4.1.2	Teilnahme QS Antibiotikamonitoring	8
4.1.3	Teilnahme QS-Schlachtbefunddatenprogramm (K.O)	8
4.2	Platzangebot/ Besatzdichte	8
4.2.1	Besatzdichte (K.O).....	8
4.3	Haltung.....	9
4.3.1	Anforderungen an den Kaltscharrraum (KSR) (K.O).....	9
4.3.2	Licht- und Luftdurchlässigkeit KSR (K.O).....	9
4.3.3	Größe KSR (K.O).....	9
4.3.4	Auslauföffnungen KSR (K.O)	10
4.3.5	Einstreu KSR (K.O).....	10
4.3.6	Zugänglichkeit KSR (K.O).....	10
4.3.7	Stallstrukturierung – K.O	10
4.3.8	Ausnahmegenehmigungen	11
4.4	Beschäftigungsmaterial	12
4.4.1	Organisches Beschäftigungsmaterial (K.O)	12
4.5	Fütterung (K.O)	12
4.6	Tiergenetik	12
4.6.1	Zuchtlinien (K.O).....	12
4.7	Anerkennung von anderen Programmen	13
4.8	Auslegungshinweise.....	13

2 Vorwort

Das Qualitätsprogramm „Fairmast“ für Hähnchen wurde von der Plukon GmbH mit der Agri Deutschland GmbH entwickelt, um der steigenden Nachfrage nach mehr Tierwohl, Nachhaltigkeit und Premiumqualität im Hähnchenfleischangebot gerecht zu werden. Unter dem Label „Fairmast“ werden Produkte vermarktet, die sowohl einen verantwortungsvollen Umgang mit den Tieren als auch eine enge Zusammenarbeit mit ausgewählten landwirtschaftlichen Betrieben betonen.

Zentrale Grundlage des Programms ist die Einhaltung der Kriterien der Haltungsform Stufe 3 („Frischlufstall“). Diese Stufe ist Teil des einheitlichen Kennzeichnungssystems zur Haltungsform, das vom Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam mit der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH etabliert wurde. Ziel dieses Systems ist es, Verbraucher*innen transparente und verständliche Informationen über die Haltungsbedingungen der Tiere bereitzustellen.

Die Erzeugnisse des Programms stammen von Landwirt*innen, die ihre Betriebe innovativ und tierwohlorientiert führen. Dazu gehören unter anderem ein größeres Platzangebot im Stall, Frischlufzugang sowie weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen. Gleichzeitig wird ein hoher Qualitätsanspruch an das Fleisch selbst gestellt, sodass Tierwohl und Produktqualität miteinander verbunden werden.

Das vorgelegte Programm „Fairmast“ für Hähnchen in der Haltungsform Stufe 3 definiert den verbindlichen Rahmen zur kontrollierten Umsetzung der festgelegten Produkt- und Tierwohlkriterien. Es dient der Sicherstellung, dass die Anforderungen konsequent eingehalten und regelmäßig überprüft werden, um ein glaubwürdiges und transparentes Premiumangebot im Bereich Hähnchenfleisch zu gewährleisten.

Die Plukon GmbH ist der Programmträger des Standards, die Plukon Agri Deutschland GmbH, als Tochterunternehmen, übernimmt die fachliche Koordination und Abwicklung auf der landwirtschaftlichen Seite.

3 Prüfkonzzept

Die für die Marke „Fairmast“ Hähnchen festgelegten Kriterien werden in regelmäßigen Abständen sowie durch unabhängige Zertifizierungsstellen kontrolliert. Ziel dieser Überprüfungen ist es, die konsequente Einhaltung der Anforderungen der Haltungsform Stufe 3 („Frischlufstall“) in der Hähnchenmast sicherzustellen.

Durch die unabhängige Prüfung wird Transparenz geschaffen und die Glaubwürdigkeit des Programms gestärkt. Gleichzeitig dient sie der Qualitätssicherung entlang der gesamten Wertschöpfungskette – von der landwirtschaftlichen Erzeugung bis zum fertigen Produkt. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Tierwohl- und Produktkriterien der Marke „Fairmast“ dauerhaft und verlässlich umgesetzt werden.

3.1 Anforderung an Prüfstellen

Die an „Fairmast“ teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe werden durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle hinsichtlich der Einhaltung der definierten Kriterien kontrolliert.

Durch den Einsatz einer qualifizierten Zertifizierungsstelle wird gewährleistet, dass die Anforderungen des Programms „Fairmast“ Hähnchen zuverlässig, transparent und unabhängig überprüft werden.

3.2 Auditierung der Betriebe

3.2.1 Erstkontrolle

Vor der Teilnahme am Programm „Fairmast“ Hähnchen und der Abnahme entsprechender Lieferungen ist jeder Erzeugerbetrieb einer angekündigten Erstkontrolle zu unterziehen. Diese Erstkontrolle bezieht sich ausschließlich auf die spezifischen „Fairmast“ Hähnchen-Erzeugerkriterien und dient der Überprüfung, ob sämtliche Anforderungen vollständig erfüllt werden.

3.2.2 Folgekontrollen

Einmal jährlich sind die Erzeugerbetriebe hinsichtlich der „Fairmast“ Kriterien zu überprüfen. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen eines unangekündigten Audits. Die Information über den Termin eines unangekündigten Audits darf frühestens 24 Stunden (an einem Werktag) vor Durchführung des Audits erfolgen. Dadurch wird eine realitätsnahe Überprüfung der betrieblichen Praxis sichergestellt und die kontinuierliche Einhaltung der Programmvorgaben unterstützt.

3.2.3 Auditdurchführung vor Ort

Zum Zeitpunkt des Audits müssen sich Tiere in den Stallungen befinden, zu dem muss eine qualifizierte Auskunftsperson vor Ort sein.

Die Audits zur Prüfung der „Fairmast“ Kriterien bei Erzeugerbetrieben umfassen:

- ein Einführungsgespräch mit Erläuterung des Auditplans
- eine Erfassung der zu erfüllenden Kriterien in der betrieblichen Umsetzung
- die Bewertung der betrieblichen Umsetzung der „Fairmast“ Kriterien
- Dokumentation der erfassten und bewerteten Kriterien
- Wenn nötig, Korrekturmaßnahmen für die entsprechenden Kriterien vereinbaren und einen entsprechenden Maßnahmenplan erstellen
- ein Abschlussgespräch, ob die Kontrolle vorläufig bestanden oder nicht bestanden wurde und ggf. eine Besprechung eines Maßnahmenplans für die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen.

Sind für die Überprüfung der Kriterien wesentliche Unterlagen zum Zeitpunkt des Audits nicht einsehbar, können diese der Auditorin bzw. dem Auditor oder der zuständigen Prüfstelle nachträglich zur Verfügung gestellt werden.

Die Nachreichung ist jedoch auf maximal drei Tage nach dem Audittermin begrenzt. Voraussetzung hierfür ist, dass gegenüber der Auditorin bzw. dem Auditor oder der Prüfstelle glaubhaft dargelegt werden kann, dass die betreffenden Dokumente lediglich vorübergehend nicht verfügbar oder einsehbar waren.

Erfolgt keine fristgerechte Nachreichung oder kann die vorübergehende Nichtverfügbarkeit nicht plausibel begründet werden, ist dies im Auditbericht entsprechend zu bewerten.

3.2.4 Auditbewertung und Korrekturmaßnahmen

Die im Audit überprüften Einzelkriterien werden gemäß der Checkliste „Fairmast“ – jeweils mit „Ja“ oder „Nein“ bewertet und entsprechend dokumentiert.

Sind einzelne Kriterien als K.O.-Kriterien definiert, sind bei Nichterfüllung keine Korrekturmaßnahmen zulässig. Wird ein solches K.O.-Kriterium mit „nicht erfüllt“ bewertet, gilt die Kontrolle insgesamt als nicht bestanden.

Für alle übrigen Erzeugerkriterien besteht hingegen die Möglichkeit, Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren. In diesen Fällen ist ein Maßnahmenplan zu erstellen, der die erforderlichen Korrekturen sowie angemessene Umsetzungsfristen festlegt.

Der auditierte Erzeugerbetrieb unterbreitet dem Auditor hierzu geeignete und fachlich angemessene Vorschläge für die vorgesehenen Korrekturmaßnahmen und die entsprechenden Fristen. Die endgültige Bewertung und Freigabe des Maßnahmenplans erfolgt im Rahmen des Auditverfahrens.

Die vereinbarten Korrekturmaßnahmen sind vom Erzeugerbetrieb unverzüglich umzusetzen. Die Prüfstelle überprüft die Umsetzung dieser Maßnahmen und dokumentiert die Ergebnisse im Maßnahmenplan, um die Einhaltung der „Fairmast“ Kriterien nachvollziehbar sicherzustellen.

Ein Abbruch des Audits durch den Erzeugerbetrieb wird automatisch als nicht bestandene Kontrolle gewertet. Damit wird sichergestellt, dass die Integrität des Auditverfahrens gewahrt bleibt und nur Betriebe, die die Anforderungen vollständig erfüllen oder aktiv an der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen arbeiten, am Programm „Fairmast“ Hähnchen teilnehmen.

3.2.5 Auditergebnis und Ergebniskommunikation

Das Auditergebnis für die „Fairmast“ Erzeugerkriterien wird in drei Status klassifiziert: „**bestanden**“, „**unter Vorbehalt bestanden**“ oder „**nicht bestanden**“.

- **Bestanden:** Das Audit ist bestanden, wenn **alle Kriterien** mit „erfüllt“ bewertet wurden.
- **Unter Vorbehalt bestanden:** Das Audit wird unter Vorbehalt bestanden, wenn **alle K.O.-Kriterien erfüllt** sind, während für nicht-K.O.-Kriterien Korrekturmaßnahmen im Maßnahmenplan vereinbart wurden. Sobald diese Maßnahmen vollständig und fristgerecht umgesetzt wurden, wird der Status automatisch auf „bestanden“ geändert.
- **Nicht bestanden:** Das Audit ist nicht bestanden, wenn
 - K.O.-Kriterien mit „nicht erfüllt“ bewertet wurden,
 - oder nicht-K.O.-Kriterien mit „nicht erfüllt“ bewertet wurden und **keine Korrekturmaßnahmen** vereinbart wurden,
 - oder vereinbarte Korrekturen **nicht vollständig oder fristgerecht** umgesetzt wurden.

Damit wird sichergestellt, dass nur Betriebe, die die Anforderungen konsequent erfüllen oder aktiv und nachweislich an der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen arbeiten, das Audit erfolgreich bestehen.

Nach Abschluss und Freigabe des Audits werden der geprüfte Erzeugerbetrieb/Lieferant sowie die Plukon Agri Deutschland GmbH schriftlich über das Ergebnis durch die Zertifizierungsstelle informiert. Dabei werden der Auditbericht und gegebenenfalls der Maßnahmenplan für Korrekturen mitgeteilt.

Im Fall eines **nicht bestanden**en oder **unter Vorbehalt bestanden**en Audits werden das Auditergebnis, der Auditbericht und der Maßnahmenplan nach Prüfung durch die Zertifizierungsstelle an die Plukon Agri Deutschland GmbH übermittelt.

Nur Erzeugerbetriebe, deren Auditergebnis „**bestanden**“ oder „**unter Vorbehalt** **bestanden**“ lautet, sind berechtigt, als Lieferantinnen für die Produktion an „Fairmast“ teilzunehmen.

Falls eine Vermarktung unter „Fairmast“ nicht möglich ist, sind andere Vermarktungswege zu prüfen.

3.3 Rückverfolgbarkeit

Die Teilnahme am Programm „Fairmast“ Hähnchen entspricht den QS-Standards. Alle teilnehmenden Betriebe (Lieferanten, Vermarkter und Händler) sind nach den QS-Vorgaben zertifiziert und stellen dadurch Qualitätssicherung, Rückverfolgbarkeit sowie eine lückenlose Dokumentation des Warenflusses sicher.

Für die Vermarktung von „Fairmast“ Hähnchen gilt:

- Die Tiere müssen eindeutig und nachvollziehbar den jeweiligen Erzeugerbetrieben zugeordnet werden können.
- Eine Vermischung mit nicht für das Programm bestimmten Waren ist ausgeschlossen.
- Die Rückverfolgbarkeit wird durch eine vollständige Dokumentation gewährleistet.

Beim Verkauf oder der Auslieferung von Tieren:

- Sowohl der Absender als auch der Empfänger müssen jeweils eine Kopie (oder digitale Version) des Lieferscheins erhalten.

Zusätzlich gilt:

- Das „Fairmast“ Programm ist auf den Lieferscheinen eindeutig gekennzeichnet, entweder direkt oder über die Betriebsregistrierungsnummer gemäß VVVO.

4 Anforderungen an die Haltung von Masthähnchen

4.1 Zulassungen/ Lieferberechtigungen

4.1.1 Zulassung QS und ITW (K.O.)

Der Erzeugerbetrieb muss für die Produktion und Lieferung für das Fairmast-Programm nachweislich als Teilnehmer im Qualitätssicherungssystem (QS, Qualität und Sicherheit GmbH, Bonn) sowie bei der „Initiative Tierwohl“ (ITW, Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH) zertifiziert.

4.1.2 Teilnahme QS Antibiotikamonitoring

Der Betrieb muss nachweislich am QS-Antibiotikamonitoring teilnehmen.

4.1.3 Teilnahme QS-Schlachtbefunddatenprogramm (K.O.)

Der Betrieb muss nachweislich am QS-Schlachtbefunddatenprogramm teilnehmen.

4.2 Platzangebot/ Besatzdichte

4.2.1 Besatzdichte (K.O.)

Die Besatzdichte darf 25 kg/m² bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche, im Durchschnitt drei aufeinander folgender Durchgänge, nicht überschreiten.

Bei einem Kaltscharraum von min. 20 % der nutzbaren Stallgrundfläche ist eine Besatzdichte von 29 kg/m², im Durchschnitt drei aufeinander folgender Durchgänge, einzuhalten.

Bei einem Kaltscharraum von min. 30 % der nutzbaren Stallgrundfläche ist eine Besatzdichte von 30 kg/m², im Durchschnitt drei aufeinander folgender Durchgänge, einzuhalten.

Je Durchgang soll nur eine Vorausstallung erfolgen.

Eingestreute, erhöhte Ebenen (vgl. Abschnitt 1.8 „Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen“), die den Tieren im Stallinnenbereich jederzeit ein Unterqueren ermöglichen, können mit bis zu 10 % der nutzbaren Stallgrundfläche als zusätzlich nutzbare Stallfläche bei der Berechnung des Platzangebots berücksichtigt werden.

In diesem Fall sind Tierhalter verpflichtet, die zusätzlich geschaffene nutzbare Stallfläche durch entsprechende Aufzeichnungen und Berechnungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

4.3 Haltung

4.3.1 Anforderungen an den Kaltscharraum (KSR) (K.O)

Stallhaltung mit ständigem Zugang zu einem Kaltscharraum.

4.3.2 Licht- und Luftdurchlässigkeit KSR (K.O)

Der Kaltscharraum muss befestigt, überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 50 % licht- und luftdurchlässig sein.

4.3.3 Größe KSR (K.O)

Die Größe des Kaltscharraums beträgt mind. 20 % der nutzbaren Stallgrundfläche.

4.3.4 Auslauföffnungen KSR (K.O)

Auslauföffnungen sind in ausreichender Anzahl bereitzustellen, möglichst gleichmäßig anzuordnen und so zu gestalten, dass die Tiere ungehinderten Zugang zum Außenklimabereich haben

4.3.5 Einstreu KSR (K.O)

Der Kaltscharrraum muss flächendeckend eingestreut sein.

4.3.6 Zugänglichkeit KSR (K.O)

Der Kaltscharrraum muss spätestens mit dem 22. Lebenstag tagsüber zugänglich sein

- Vom 15. April bis zum 15. November spätestens ab 10 Uhr morgens für insgesamt acht Stunden
- In der übrigen Zeit des Jahres min. fünf Stunden täglich.

4.3.7 Stallstrukturierung – K.O

Hähnchen müssen zu Strukturierung ihrer Haltungsumwelt erhöhte Ebenen angeboten werden. Dazu können unveränderbare oder sich verändernde Strukturelemente eingesetzt werden. Die Höhe der Elemente ist dabei so zu wählen, dass die erhöhten Ebenen für die Tiere jederzeit erreichbar sind.

Unveränderbare Strukturelemente (z.B. Sprungtische, Sitzstangen) müssen den Tieren bis 24 Stunden vor jeder geplanten Ausstellung jederzeit zur Verfügung stehen.

Sobald veränderbare Strukturelemente wie z.B. Hochdruck - oder Quaderballen aufgelöst/aufgebraucht sind, müssen neue Ballen oder unveränderbare Strukturelemente angeboten werden. Ballen dürfen ab 48 Stunden vor der geplanten Endausstellung zum Aufarbeiten aufgeschnitten werden.

Werden z.B. Hochdruck - oder Quaderballen als erhöhte Ebenen zur Strukturierung der Haltungsumwelt angeboten, dürfen diese nicht zeitgleich als zusätzliches Beschäftigungsmaterial genutzt werden.

Hähnchen müssen ab dem Zeitpunkt der Einstellung min. 5 % der ihnen zur Verfügung stehenden nutzbaren Stallfläche als erhöhte Ebenen (z.B. Sprungtische eingestreut) angeboten werden. Alternativ oder ergänzend können spätestens ab Beginn der zweiten Lebenswoche erhöhte Ebenen als unveränderbare Strukturelemente in Form von Sitzstangen (min. 2,00 m je 45 m²) oder ein Hochdruckballen als veränderbares Strukturelement je 90 m² nutzbarer Stallfläche angeboten werden. Ab dem 10. Tag vor der geplanten Endausstallung müssen verbrauchte Strukturelemente nicht mehr ersetzt werden.

4.3.8 Ausnahmegenehmigungen

Bzgl. der Ausnahmegenehmigungen bei Louisianahallen verweisen wir auf das Schreiben der Haltungsform vom 01.12.2025 (Anhang 1). In diesem ist klar geregelt unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb weiter an dem Programm teilnehmen darf.

Für alle anderen Arten von Ställen, gilt folgende Regelung:

Wenn zum Zeitpunkt des Erstaudits noch kein KSR vorliegt, muss der Plukon Agri Deutschland GmbH innerhalb von sechs Wochen nach dem Audit entweder

- ein positiver Bauvoranfragebescheid der zuständigen Gemeinde oder
- ein Nachweis über einen eingereichten Bauantrag

vorgelegt werden.

Während dieser Übergangsfrist darf die Besatzdichte maximal 25 kg/m² betragen.

Der Zeitraum zwischen dem Tag des Erstaudits und der Inbetriebnahme des KSR darf insgesamt sechs Monate nicht überschreiten. Wird der KSR nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, erlischt die Zertifizierung für den betroffenen Stall. Eine erneute Zertifizierung im Rahmen des Programms Fairmast ist nur möglich, wenn ein betriebsbereiter KSR vorliegt.

Kann die Übergangsfrist für die Angliederung des KSR aus Gründen, die der Tierhalter nicht zu vertreten hat (z. B. witterungsbedingte Verzögerungen oder

Verzögerungen durch die Baufirma), nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, dass die Plukon Agri Deutschland GmbH die bestehende Ausnahmegenehmigung um maximal sechs Monate verlängert.

Aktuell gültige Ausnahmegenehmigungen, die über das Tierschutzlabel erteilt wurden, haben weiterhin Bestand.

4.4 Beschäftigungsmaterial

4.4.1 Organisches Beschäftigungsmaterial (K.O)

Zur Strukturierung und zur Beschäftigung muss organisches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine zur Verfügung gestellt werden. Diese müssen gleichmäßig verteilt und so angeordnet und aufgestellt werden, dass sie für die Tiere gut erreichbar sind.

Je angefangener 150 m² mind. 2 Gegenstände.

4.5 Fütterung (K.O)

Alle eingesetzten Futtermittel müssen während der gesamten Mastphase den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 entsprechen und frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sein.

Die Gentechnikfreiheit ist durch geeignete Nachweise zu belegen (z. B. VLOG-Zertifizierung).

Weiterhin gelten die Auslegungshinweise der Haltungsform zur Fütterung.

4.6 Tiergenetik

4.6.1 Zuchtlinien (K.O)

Grundsätzlich sind robuste und gesunde Zuchtlinien einzusetzen.

Es dürfen nur jene langsam wachsenden Zuchtlinien eingestellt werden, die auf der von der Haltungsform veröffentlichten Liste (Liste langsam wachsender Rassen) aufgeführt sind.

4.7 Anerkennung von anderen Programmen

Von der Plukon GmbH anerkannte Betriebe mit einer gültigen Zertifizierung in einem für die Haltungsform Stufe 3 anerkannten Programm sind berechtigt, ebenfalls Tiere in das Programm „Fairmast“ Hähnchen zu liefern.

Die Programme werden separat in einer Liste auf der Fairmast-Homepage veröffentlicht.

4.8 Auslegungshinweise

Es gelten die aktuellen Auslegungshinweise der Haltungsform.

Hier finden Sie unseren Standard:

<https://www.fairmast.de/>

<https://www.plukon.de/plukon-food-group/unsere-marken/>